



## Unternehmenssteuerreform II – was ändert für die KMU?

### MWST – überarbeitete Publikationen

### Neues Revisionsrecht in Kraft

# Unternehmenssteuerreform II – was ändert für die KMU?



**Fritz Suter**  
dipl. Steuerexperte  
Inhaber Gemein-  
schreiberpatent  
Truvag Sursee

Am 24. Februar 2008 haben die Stimmberechtigten der Unternehmenssteuerreform II zugestimmt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die KMU werden dadurch verbessert. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird gemildert, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden gezielt entlastet und steuerliche Hürden für Personenunternehmen beseitigt. Die

wesentlichen Auswirkungen für die KMU und deren Eigentümer sind:

#### Milderung der Doppelbelastung

Die Doppelbesteuerung der Gewinne bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und beim Gesellschafter (Einkommenssteuer auf Dividende) wird bei der direkten Bundessteuer gemildert. Einzelne Kantone – darunter auch der Kanton Luzern – verfügen bereits über eine privilegierte Dividendenbesteuerung. Mit der Unternehmenssteuerreform II erfolgt nun auch bei der direkten Bundessteuer eine Entlastung. Dividendenerträge werden künftig wie folgt besteuert:

-- zu 50 %, wenn sich die Beteiligung im Geschäftsvermögen befindet,

-- zu 60 %, wenn die Beteiligung aus steuerlicher Sicht Privatvermögen bildet.

Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige mit mindestens 10 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Von dieser Entlastung werden vor allem KMU-Inhaber profitieren. Die Kantone erhalten aufgrund des Steuerharmonisierungs-Gesetzes die Möglichkeit, die privilegierte Besteuerung der Dividenden auf kantonaler Ebene einzuführen.

#### Erleichterungen bei Geschäftsaufgabe und Nachfolgeregelung

##### Überführung von Geschäftsliegenschaften

Aufgrund der bisherigen Gesetzgebung sind Liegenschaften, welche Geschäftsvermögen bilden, im Zeitpunkt der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ins Privatvermögen zu überführen. Die Überführung hat zum Verkehrswert zu erfolgen. Der Buchgewinn unterliegt vollumfänglich der Einkommenssteuer, so dass durch die Besteuerung häufig Abgaben entstehen, welche zu Liquiditätsproblemen führen können. Ein begrenzter Aufschub der Besteuerung war bisher lediglich in jenen Kantonen möglich, in welchen auch Geschäftsliegenschaften der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. In diesen Kantonen (der Kanton Luzern zählt nicht dazu) werden im Zeitpunkt

der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens bereits bisher «nur» die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert. Die Grundstückgewinnsteuer wird in diesen Kantonen durch den Wechsel vom Geschäfts- ins Privatvermögen aufgeschoben.

Neu erfolgt die Besteuerung des Wertzuwachses auch bei der direkten Bundessteuer erst, wenn die Liegenschaft verkauft wird. In diesem Falle stehen in der Regel auch die finanziellen Mittel für die Bezahlung der Steuern zur Verfügung. Im Zeitpunkt der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit kann der Steuerpflichtige verlangen, dass nur die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Anlagewert (so genannt wiedereingebrachte Abschreibungen) besteuert wird.

### Entlastung von Einzel- und Personenunternehmen

Viele KMU werden in der Rechtsform der Einzelfirma oder der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft geführt. Diese Unternehmen werden gezielt entlastet, so dass Nachfolgeregelungen erleichtert werden.

Die wesentliche Gesetzesänderung sieht vor, dass bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität eine reduzierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes erfolgt. Reduziert besteuert werden die stillen Reserven, welche in den letzten zwei Jahren realisiert werden. Für jenen Teil der stillen Reserven, in deren Höhe theoretisch Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge bestehen, erfolgt die Besteuerung getrennt vom übrigen Einkommen und zwar zum Satz für Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Die restlichen stillen Reserven werden zu einem Fünftel für die getrennte Besteuerung herangezogen.

Die Kantone sind aufgrund des geänderten Steuerharmonisierungs-Gesetzes frei, für die Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls eine reduzierte Besteuerung vorzusehen.

### Weitere Erleichterungen

#### Beteiligungsabzug bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche an anderen Gesellschaften beteiligt sind, konnten auf den Beteiligungserträgen bereits bisher den Beteiligungsabzug geltend machen. Die massgebenden Limiten werden nun gesenkt. Neu kommt bei der direkten Bundessteuer der Beteiligungsabzug bereits zum Tragen, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft

- zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
- zu mindestens 10 % am Gewinn oder an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder

- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. hält.

Die Kantone erhalten gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz die Möglichkeit, die Limiten für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges ebenfalls herabzusetzen.

#### Anrechnung Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bezahlen auf Bundesebene keine Kapitalsteuer. Die Kantone erhalten neu aber die Möglichkeit, bei der Kantons- und Gemeindesteuer die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. De facto führt dies bei Gesellschaften, die Gewinne ausweisen, zu einer Aufhebung der Kapitalsteuer.

#### Freibetrag bei der Verrechnungssteuer

Das Sparheftprivileg, wonach Zinserträge unter CHF 50 nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, wird aufgehoben. Stattdessen besteht für die Erhebung der Verrechnungssteuer neu eine Freigrenze von CHF 200 pro Kalenderjahr für Zinsen (Bankkonti, Sparhefte).

### Gesetzesanpassungen im Kanton Luzern

Es ist damit zu rechnen, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Kantonsrat in den nächsten Wochen eine Botschaft für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II auf Kantonsebene unterbreiten wird. Vor allem im Bereich der privilegierten Dividendenbesteuerung verfügt der Kanton Luzern zwar bereits über eine unternehmerfreundliche gesetzliche Regelung. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass nun auch in anderen Bereichen wie

- Steueraufschub bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen,
- reduzierte Besteuerung der Liquidationsgewinne bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Anpassung der Limiten für den Beteiligungsabzug bei Kapitalgesellschaften, etc.

Anpassungen an die direkte Bundessteuer erfolgen und die KMU auch auf kantonaler Ebene von den verbesserten Rahmenbedingungen profitieren.

### Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

Die Gesetzesänderungen dürften auf Bundesebene per 1. Januar 2009 in Kraft treten. Im Kanton Luzern werden die Änderungen voraussichtlich per 1. Januar 2011 eingeführt.

Über die konkreten Auswirkungen für Ihren Betrieb beraten Sie uns Steuer-Spezialisten gerne. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

# MWST - überarbeitete Publikationen



**Kurt Hummel**  
Betriebsökonom FH  
dipl. Treuhandexperte  
MWST-Experte NDK FH  
Truvag Sursee

In den vergangenen Jahren publizierte die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) regelmässig Praxisänderungen. Durch die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen ergaben sich auch immer wieder Neubeurteilungen von MWST-relevanten Sachverhalten. Die zahlreichen Publikationen wie Gesetzes- und Verordnungstexte, Wegleitung, Spezial- und Branchenbroschüren sowie

Merkblätter waren deshalb für die Praxis nur noch bedingt anwendbar.

## Praxisänderungen

Im Rahmen der vollständigen Überarbeitung aller Publikationen zur MWST erfolgte Ende Januar 2008 die Veröffentlichung einer ersten Tranche. Mit den restlichen Publikationen ist in einigen Monaten zu rechnen. Die ESTV hat in einzelnen Bereichen steuerliche Neubeurteilungen vorgenommen. Die daraus resultierenden Praxisänderungen sind seit **1. Januar 2008 in Kraft**. Die rückwirkende Anwendung dieser Praxisänderungen ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht möglich. Die wichtigsten Änderungen sind:

### Immobilien

Bei der Übertragung von Immobilien kann neu zwischen drei verschiedenen Varianten gewählt werden:

- **Die Liegenschaftsübertragung erfolgt als ein von der Steuer ausgenommener Umsatz.** Diese Übertragung erlaubt es dem Käufer, die Liegenschaft ohne mehrwertsteuerliche Vorgeschichte zu erwerben. Diese Variante kann aber beim Verkäufer zur Eigenverbrauchsbesteuerung führen.
- **Für die Übertragung der Liegenschaft wird die Option (freiwillige Abrechnung) beantragt,** unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft bis anhin verwendet wurde. Voraussetzung für diese Variante ist, dass sowohl Käufer wie Verkäufer mehrwertsteuerpflichtig sind und der Käufer die Liegenschaft mindestens teilweise für steuerbare Zwecke nutzt. Diese Übertragungsvariante kann sich für den Käufer nachteilig auswirken, da er die auf dem Kaufpreis angefallene Umsatzsteuer nur im Umfang der steuerbaren Nutzung als Vorsteuer zurückerfordern kann. Für den Verkäufer ergibt sich allenfalls die Möglichkeit, mit der so genannten Einlageentsteuerung nachträglich Vorsteuern zurück zu fordern.

### -- Das Meldeverfahren stellt die dritte Variante dar.

Dieses kann unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung genutzt wurde, angewendet werden. Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzen wird. Anstelle der Entrichtung der Umsatzsteuer auf dem Verkaufspreis erfolgt eine Meldung des steuerbaren Umsatzes an die ESTV. Sämtliche Abrechnungspflichten werden dadurch auf den Käufer übertragen. In diesem Punkt dürfte auch die Krux dieser Übertragungsvariante liegen.

Diese Änderungen ermöglichen im Rahmen von Immobilien-transaktionen auch neue Steuerplanungsmöglichkeiten. Aufgrund der Komplexität und da damit auch Risiken verbunden sind, lohnt es sich, den konkreten Fall vorgängig mit Fachpersonen sorgfältig zu prüfen.

### Ermittlung der Steuerpflicht

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu CHF 250'000 können neu ihre Steuerpflicht mittels Saldosteuer-sätzen ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person später effektiv oder mittels Saldosteuerersatzmethode abrechnet.

### Detailhandel

Lebensmittelverkaufsstellen mit max. 20 Sitz- und Stehplätzen (z.B. Tankstellenshops) können ihre gastgewerblichen und Take-away-Umsätze annäherungsweise anhand einer Pauschale von CHF 60 (bisher CHF 70) pro Tag und Platz abrechnen.

### Verpflegungsautomaten

Sind in einem Unternehmen Verpflegungsautomaten für das Personal vorhanden, welche von einem Dritten betrieben werden (z.B. Selecta-Automaten), ist für die Infrastrukturkosten (Raummiete, Strom, Wasser) ein Mietentgelt geschuldet. Dieses wurde bis anhin annäherungsweise mit 30 % der Automateinnahmen oder mit einer Jahrespauschale von CHF 2'500 (inkl. MWST) pro Automat berechnet. Sofern ein Entgelt geschuldet ist, beläuft sich die Abgabe neu auf 10 % der Automateinnahmen.

### Schlussbemerkung

Über weitere wichtige Aktualisierungen der Publikationen werden wir Sie wieder informieren. Unsere ausgewiesenen MWST-Experten stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

## Neues Revisionsrecht in Kraft



**Rolf Eberle**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Truvag Sursee

Am 1. Januar 2008 ist das neue Revisionsrecht in Kraft getreten. Über die grundsätzlichen Neuerungen haben wir Sie in früheren Truvag-Info-Ausgaben bereits orientiert (vgl. auch [www.truvag.ch](http://www.truvag.ch)).

Neu dürfen nur noch registrierte Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen erbringen. Neben

den Aktiengesellschaften müssen nun **auch GmbH's und Genossenschaften** an ihrer nächsten Generalversammlung ein registriertes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle wählen. Die Truvag Revisions AG ist als Revisionsexpertin im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Wir sind somit befähigt, ordentliche und eingeschränkte Revisionen bei nicht börsenkotierten Unternehmen durchzuführen.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit eines so genannten **Opting out** – d.h. der gänzliche Verzicht auf eine Revisionsstelle – ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen nicht mehr als 10 Vollzeitstellen anbietet. Ebenfalls dürfte dies nur bei einem kleinen Eigentümerkreis sinnvoll sein, da das Gesetz vorsieht, dass ein einzelner Aktionär, Stammanteilhhaber oder Genossenschafter rückwirkend eine eingeschränkte Revision verlangen kann. Das Einverständnis der Kreditgeber dürfte ebenfalls eine Rolle spielen. Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsorgane müssen sich bewusst sein, dass mit dem Verzicht auf die Revisionsstelle die eigene **Verantwortung** gegenüber Aktionären, Kreditgebern und Mitarbeitern wächst.

Bei Fragen zu den gesetzlichen Neuerungen sowie zur konkreten Beurteilung der Situation in Ihrem Unternehmen stehen Ihnen unsere Wirtschaftsprüfer gerne zur Verfügung.

## Truvag-Dienstleistungen



**Kurt Hochreutener**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
dipl. Experte in  
Rechnungslegung  
und Controlling  
Truvag St. Gallen

Die Truvag-Fachleute bieten umfassende Dienstleistungen für verschiedene Branchen und Kunden an:

### Rechnungswesen

- Abschlussberatung
- Führung von Kundenbuchhaltungen
- Software zur Buchführung durch den Kunden
- Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Personaladministration
- Budgetierung und Finanzplanung

### Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision von Jahresabschlüssen bei Aktiengesellschaften, GmbH's und Genossenschaften
- Prüfung von Personalvorsorgestiftungen
- Spezialprüfungen gemäss Aktienrecht

### Steuerberatung

- Ausfüllen von periodischen Steuerdeklarationen und Prüfung von Veranlagungen sowie Vertretung vor Steuerbehörden
- Erstellen von speziellen Steuerdeklarationen (z.B. Liquidations- oder Grundstückgewinnsteuer)
- Beratung in Bezug auf die Mehrwertsteuer
- Steuerplanung und -optimierung

### Unternehmensberatung, Treuhand und Recht

- Gesellschaftsgründungen
- Fusionen, Umstrukturierungen, Sanierung und Liquidationen
- Nachfolgeregelungen und Erbteilungen
- Ausarbeitung von verschiedenen Verträgen
- Unternehmensbewertungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Ausarbeitung von Businessplänen

Zögern Sie nicht, mit uns in Verbindung zu treten.

**Truvag Treuhand und Revisions AG**

Flurhofstrasse 158b    Tel. 071 282 10 80    [www.truvag.com](http://www.truvag.com)  
9000 St. Gallen    Fax 071 282 10 88    [info@truvag.com](mailto:info@truvag.com)

weitere Truvag-Gesellschaften in Luzern, Sursee, Willisau und Reiden